



Beilagen  
RU4-U-599/033-2017  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: [post.ru4@noel.gv.at](mailto:post.ru4@noel.gv.at) - Telefax 02742/9005/15280  
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986  
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205		20. Dezember 2017

Betrifft  
ÖKOENERGIE WP Pillichsdorf GmbH, AAE ÖKOENERGIE GmbH, ÖKOENERGIE Windkraft PI GmbH, WWS ÖKOENERGIE GmbH, „Windpark Pillichsdorf II“, Genehmigung gemäß UVP-G 2000; **Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000**

## Bescheid

Das im Betreff bezeichnete Vorhaben wurde mit Bescheid vom 18. Dezember 2012, RU4-U-599/023-2012, genehmigt. Aufgrund der letztgültigen Fertigstellungsanzeige, mit der auch die im Spruchteil B angeführten Abweichungen vom bestehenden Anlagenkonsens als geringfügig erachtet und zur nachträglichen Genehmigung beantragt wurden, wurde das Abnahmeverfahren gemäß § 20 UVP-G 2000 durchgeführt. Anhand der in konsolidierter Fassung vom Dezember 2017 vorgelegten Ausführungsunterlagen wurden die Projekt- und Konsensmäßigkeit der Windparkerrichtung sowie die Zulässigkeit für die beantragte Genehmigung der Konsensabweichungen geprüft.

## Spruch

### TEIL A (Feststellung)

Es wird nach Maßgabe der im Spruchteil B nachträglich genehmigten, geringfügigen Konsensabweichungen und der in Spruchteil C angeführten Änderungen zu den gegenständlich verbindlichen Auflagenvorschreibungen festgestellt, dass das Vorhaben „Windpark Pil-

lichsdorf II“ projekt- und konsensgemäß im Sinne der eingangs zitierten Genehmigung vom 18. Dezember 2012, RU4-U-599/023-2012, ausgeführt wurde.

### Teil B (nachträgliche Genehmigung)

Es werden von dem, mit der zitierten Genehmigung vom 18. Dezember 2012, RU4-U-599/023-2012, für das Vorhaben „Windpark Pillichsdorf II“ erteilten Konsens, folgende geringfügige Abweichungen nachträglich genehmigt:

1. geringfügige Abweichungen bei den vermessenen Standortkoordinaten gemäß nachstehender Tabelle:

Koordinaten Windpark Pillichsdorf II – Bauausführung									
WKA	Bundesmeldenetz		WGS 84		Bauhöhe ü.A.	Abweichungen - XY			
	Rechtswert	Hochwert	Länge	Breite		Rechtswert	Hochwert	Distanz	Bauhöhe
PD II – 1	765.724,33	354.256,72	16°32'39,06"	48°19'35,18"	346,80	-0,33	0,28	0,43	-0,10
PD II – 2	764.909,54	354.502,34	16°31'59,53"	48°19'43,20"	349,46	0,46	-0,34	0,57	-0,04
PD II – 3	765.154,89	354.701,69	16°32'11,47"	48°19'49,63"	348,79	0,11	0,31	0,33	1,29
PD II – 4	764.004,23	356.247,41	16°31'15,78"	48°20'39,77"	316,05	0,77	-0,41	0,87	1,05

2. Änderung der internen Windparkverkabelung (Änderung der Kabeltrasse und –länge)
3. Änderung des internen Transformatorensystems der Anlagentype Enercon E-101  
(Zum Einsatz gelangt nunmehr das Brandschutzmodul EM 4.01 Rev. 3. Daher wurde anstelle der Brandschutzdecke ein Brandschutzmodul/Betonstations-Modul eingebaut.)
4. Änderung der externen Trafostation der Anlagentype Enercon E-82  
(Am Anlagenstandort PD II – 04 wurde anstatt der Schaltanlage Schneider DVCAS die baugleiche Schaltanlage SafePlus 36 von ABB verbaut.)
5. Konkretisierung des Eiswarnkonzeptes  
(Gegenüber der Einreichplanung ergeben sich geringfügige Präzisierungen der Standorte der Eiswarntafeln.)
6. Leistungsoptimierter Betrieb aller vier WEA im Tag-, Abend und Nachtzeitraum.

### Teil C (Änderungen von Auflagen)

Aufgrund der unter Spruchteil B angeführten Konsensabweichungen werden die in der Genehmigung vom 18. Dezember 2012, RU4-U-599/023-2012, vorgeschriebenen Auflagen wie folgt geändert:

1. Die Auflagen I.6. sowie I.10. bis I.13. (Bautechnik) entfallen.
2. Die Auflagen V.5. und V.6. (Lärmtechnik) entfallen.
3. Die Auflage XII.1. (Umwelthygiene) wird wie nachstehend geändert bzw. neu formuliert:

„Die Windkraftanlage Pi 4 bzw. PD II – 4 des Windparks Pillichsdorf II ist an folgenden Tagen in der angegebenen Zeit außer Betrieb zu nehmen:

17. Juni: 19:15 bis 19:17

18. Juni: 19:16 bis 19:19

19. Juni bis 23. Juni: 19:15 bis 19:20

24. Juni bis 25. Juni: 19:17 bis 19:20

Wenn der Lichtsensor der Anlage PD II – 4 anzeigt, dass kein Schattenwurf am Immissionspunkt 10 Reuhof Nord einwirken kann, ist die Abschaltung nicht erforderlich. Darüber sind Aufzeichnungen zu führen (erfolgte Abschaltungen, Anzeige des Lichtsensors) und der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Diese Aufzeichnungen müssen zumindest die letzten zwei Betriebsjahre erfassen.“

#### **Teil D (Rechtsgrundlagen)**

§ 17 Abs. 2 bis 5, § 18 Abs. 3, § 20 Abs. 1 bis 4 und § 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr.111/2017

§ 15 Abs. 1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005, LGBl. 7800-5 idF. LGBl. Nr. 94/2015

§§ 91, 92 Abs. 2 Luftfahrtgesetz – LFG, BGBl. Nr. 253/1957 idF. BGBl. I Nr. 92/2017

#### **Hinweis:**

Die mit der gegenständlichen Abnahme verbundenen Verfahrenskosten werden mit besonderem Bescheid zur Vorschreibung gebracht (§ 42 Abs. 1 UVP-G 2000 iVm. § 59 Abs. 1 AVG).

### **Hinweis:**

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 Abs. 1 UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

## **Begründung**

### **1. Sachverhalt/Verfahrensgang/Beweiserhebung**

Die Fertigstellung des „WP Pillichsdorf II“ wurde in mehreren Schritten angezeigt und durch die Vorlage von Unterlagen und Nachweisen belegt. Im Verbund mit der Anzeige wurden auch verschiedene, als geringfügig erachtete Abweichungen vom bestehenden Anlagenkonsens zur nachträglichen Genehmigung im Zuge der Abnahme gemäß § 20 UVP-G 2000 beantragt. Die ursprüngliche Anzeige datiert vom 21. Juni 2016, der Katalog der zur nachträglichen Genehmigung beantragten Abweichungen vom bestehenden Konsens vom 18. Dezember 2012, RU4-U-599/023-2012, wurde in der Abnahmeverhandlung am 07. Dezember 2017 nochmals verbindlich definiert: Die letztlich beurteilungsrelevanten Ausführungsunterlagen liegen in der konsolidierten Fassung vom Dezember 2017 vor.

Die näheren Einzelheiten zu den Konsensabweichungen sowie zu den Ausführungen der konsentierten Errichtungsmaßnahmen sind den bezeichneten konsolidierten Unterlagen zu entnehmen. Diese Unterlagen sind mit einer Bezugsklausel zu diesem Abnahmebescheid versehen. Anhand dieser Unterlagen wurden sämtliche Ausführungsmaßnahmen fachlich wie rechtlich eingehend geprüft.

Die fachliche Prüfung stützt sich wesentlich auf den erhobenen Sachverständigenbeweis. Die dabei eingeholten Stellungnahmen und Gutachten der Sachverständigen für Abwasser-, Bau-, Elektro-, Lärm-, Luftfahrt-, Maschinenbau- und Verkehrstechnik sowie Forst-/Jagdwirtschaft, Grundwasserhydrologie, Landschaftsbild/Raumordnung, Landwirtschaft,

Naturschutz/Ornithologie und Umwelthygiene sind aktenmäßig erfasst. In diesem Zusammenhang ist auch auf die sachverständigen Ausführungen in der Verhandlungsschrift vom 07. Dezember 2017 zu verweisen.

Von den Sachverständigen war einerseits zu beurteilen, wie sich die angezeigten Konsensabweichungen auf die Umwelt auswirken. Im Ergebnis befanden sie, dass diese Abweichungen keine zusätzlichen, nachteilig zu qualifizierenden Auswirkungen auf die Umwelt und insoweit auf die in Betracht stehenden Schutzgüter bzw. -interessen sowie Rechte Dritter erwarten ließen. Die spruchgemäßen Änderungen bei den Auflagenvorschriften seien durch die Abweichungen bedingt.

Abgesehen von den Konsensabweichungen hatten die Sachverständigen andererseits auch zu beurteilen, ob der „WP Pillichsdorf II“ im Sinne des zugrundeliegenden Projektes und der bestehenden Genehmigung ordnungsgemäß ausgeführt wurde. Diesbezüglich teilten die Sachverständigen einhellig mit, dass dies der Fall sei.

Die Abnahmeverhandlung am 07. Dezember 2017 wurde ordnungsgemäß im Sinne der §§ 40 ff AVG anberaumt und durchgeführt. Weder vor noch in der Verhandlung wurden rechtsbegründende Einwendungen im Gegenstand erhoben.

Das Bundesdenkmalamt teilte mit Schreiben vom 27. November 2017 mit, dass keine fachlichen und rechtlichen Bedenken gegen das vorliegende Projekt bestünden. Gleiches leitet sich sinngemäß auch aus dem Mail des Arbeitsinspektors vom 23. November 2017 sowie aus der Stellungnahme des Vertreters der NÖ Umwelthanwaltschaft in der Verhandlung am 07. Dezember 2017 ab. Seitens der im Verfahren mitwirkenden Behörden sowie der Standortgemeinde wurde gegen die Abnahme im Gegenstand Nichts eingewendet.

## **2. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen**

**Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000**

## Entscheidung

§ 17. ....

(2) Soweit dies nicht schon in anzuwendenden Verwaltungsvorschriften vorgesehen ist, gelten im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zusätzlich nachstehende Genehmigungsvoraussetzungen:

1. Emissionen von Schadstoffen sind nach dem Stand der Technik zu begrenzen,
2. die Immissionsbelastung zu schützender Güter ist möglichst gering zu halten, wobei jedenfalls Immissionen zu vermeiden sind, die
  - a) das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden,
  - b) erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
  - c) zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinne des § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen,
3. Abfälle sind nach dem Stand der Technik zu vermeiden oder zu verwerten oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß zu entsorgen.

(3) Für Vorhaben der Z 9 bis 11 und Z 16 des Anhanges 1 sind an Stelle des Abs. 2 die Kriterien des § 24f Abs. 1 und 2 anzuwenden. Gleiches gilt für Vorhaben der Z 14, sofern sie Flughäfen gemäß § 64 des Luftfahrtgesetzes, BGBl. Nr. 253/1957, betreffen; für diese Vorhaben der Z 14 sowie für Vorhaben der Z 9 bis 11 des Anhanges 1 sind weiters die Bestimmungen des § 24f Abs. 15 Satz 1 und 2 sowie die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes anzuwenden.

(4) Die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung (insbesondere Umweltverträglichkeitserklärung, Umweltverträglichkeitsgutachten oder zusammenfassende Bewertung, Stellungnahmen, einschließlich der Stellungnahmen und dem Ergebnis der Konsultationen nach § 10, Ergebnis einer allfälligen öffentlichen Erörterung) sind in der Entscheidung zu berücksichtigen. Durch geeignete Auflagen, Bedingungen, Befristungen, Projektmodifikationen, Ausgleichsmaßnahmen oder sonstige Vorschriften (insbesondere auch für Überwachungs-, Mess- und Berichtspflichten und Maßnahmen zur Sicherstellung der Nachsorge) ist zu einem hohen Schutzniveau für die Umwelt in ihrer Gesamtheit beizutragen.

(5) Ergibt die Gesamtbewertung, dass durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere auch durch Wechselwirkungen, Kumulierung oder Verlagerungen, unter Beachtung auf die öffentlichen Interessen, insbesondere des Umweltschutzes, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten sind, die durch Auflagen, Bedingungen, Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können, ist der Antrag abzuweisen. Im Rahmen dieser Abwägung sind auch relevante Interessen der Materien-gesetze oder des Gemeinschaftsrechts, die für die Realisierung des Vorhabens sprechen, zu bewerten.

.....

### *Grundsätzliche Genehmigung und Detailgenehmigungen*

§ 18. ....

*(3) Änderungen des grundsätzlich genehmigten Vorhabens können in der Detailgenehmigung insoweit vorgenommen werden, als*

- 1. sie nach den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung dem § 17 Abs. 2 bis 5 nicht widersprechen und*
- 2. die von der Änderung betroffenen Beteiligten gemäß § 19 Gelegenheit hatten, ihre Interessen wahrzunehmen.*

### *Abnahmeprüfung*

*§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.*

*(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.*

*(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.*

*(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.*

.....

## **Luftfahrtgesetz – LFG**

### *Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen*

*§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.*

## Ausnahmebewilligungen

§ 92. ....

*(2) Eine Ausnahmebewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.*

.....

## NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 – NÖ EIWG 2005

§ 15

### *Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen*

*(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagene-  
genehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu  
nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen die durch die Anlagene-  
genehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde  
hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.*

.....

### **3. Tatbestandssubsumption/Beweiswürdigung/Rechtliche Beurteilung**

Die Fertigstellung des „WP Pillichsdorf II“ wurde im Sinne von § 20 Abs. 1 UVP-G 2000 angezeigt und mit entsprechenden Unterlagen belegt. Gleichzeitig wurden verschiedene Abweichungen vom, mit dem zitierten Bescheiden aus 2012 gegenständlich definierten Konsens zur nachträglichen Genehmigung gemäß § 20 Abs. 4 leg. cit. beantragt.

Das hierauf eingeleitete Ermittlungsverfahren wurde ordnungsgemäß nach den einschlägig relevanten Rechtsbestimmungen durchgeführt.

Die fachliche Beurteilung der Ausführung des Vorhabens und des genannten Änderungsbegehrens fand anhand des Sachverständigenbeweises statt. Dabei wurde eine formale



Prüfung der in Einem vorgelegten konsolidierten Ausführungsunterlagen angestellt. Im Ergebnis ergab diese Prüfung nachvollziehbar, dass die eingesehenen Unterlagen den an sie gestellten inhaltlichen Anforderungen entsprechen und das Vorhaben, mit Ausnahme der beantragten Abweichungen, projekt- und konsensgemäß ausgeführt wurde.

Zu den genehmigungsbeantragten Konsensabweichungen wurde schlüssig befunden, dass sie im Vergleich zum bestehenden Konsens keine wie auch immer gearteten zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt respektive Beeinträchtigungen Dritter nach sich ziehen werden. Insoweit verletzen sie auch nicht die in der zitierten Genehmigung für den gesamten Windpark attestierte Umweltverträglichkeit. Die angestellten Auflagenänderungen sind durch die Abweichungen fachlich induziert. Dieses Beurteilungsergebnis findet seine Bestätigung auch darin, als es im Verfahren unwidersprochen blieb.

Angesichts dessen kann rechtlich zulässig gefolgert werden, dass sich die betrachteten Abweichungen vom Vorhaben lediglich geringfügig auf die Umwelt ausnehmen, insoweit umweltverträglich sind, und keinen gesetzlichen Genehmigungsschranken gegenüberstehen. Diese Abweichungen sind daher nachträglich genehmigungsfähig. Zugleich erweisen sich die angestellten Auflagenänderungen dem Gedanken der Rechtssicherheit und – klarheit verpflichtet sowie dem normierten Interessenschutz als nachhaltig dienlich und in Ansehung der zitierten Rechtsgrundlagen begründet.

Im Ergebnis der angestellten Ermittlungen und unter Bezugnahme auf die dargelegte Rechtslage ist, auch im Hinblick auf die Festlegung einer gesonderten Kostenvorschreibung, spruchgemäß zu entscheiden.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den

Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

### **Hinweise:**

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE - Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. ÖKOenergie WP Pillichsdorf GmbH, Resselstraße 16, 2120 Obersdorf
2. AAE ÖKOENERGIE GmbH, Resselstraße 16, 2120 Obersdorf
3. ÖKOENERGIE Windkraft PI GmbH, Resselstraße 16, 2120 Obersdorf
4. WWS ÖKOENERGIE GmbH, Mariengasse 4, 2120 Obersdorf
5. Marktgemeinde Pillichsdorf, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2211 Pillichsdorf
6. Arbeitsinspektorat Wien Nord NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
7. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
8. Abteilung Umwelt- und Energierecht, z.H. Herrn Mag. Michael Romanek  
als mitwirkende Behörde

9. Abteilung Verkehrsrecht, z.H. Herrn Mag. Alois Stockinger  
als mitwirkende Behörde
10. Bezirkshauptmannschaft Mistelbach, Hauptplatz 4-5, 2130 Mistelbach  
als mitwirkende Behörde
11. Bundesdenkmalamt - Abteilung Bodendenkmale, Hofburg, Säulenstiege, 1010 Wien  
als mitwirkende Behörde
12. Austro Control, Österreichische Gesellschaft für Zivilluftfahrt mit beschränkter Haftung,  
Wagramer Straße 19, 1220 Wien  
als mitwirkende Behörde
13. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport, Roßauer Lände 1, 1090 Wien  
als mitwirkende Behörde
14. Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, Stubenring 1, 1011  
Wien
15. Abteilung Wasserwirtschaft, 1.) Wasserwirtschaftliches Planungsorgan, 2.)  
Fachbereich Abwassertechnik, z.H. Herrn DI. Ernst Kurz
16. Abteilung Hydrologie und Geoinformation, Fachbereich Geohydrologie, z.H. Herrn  
Mag. Dr. Thomas Ehrendorfer
17. Abteilung Anlagentechnik, 1) Fachbereich Bautechnik, z.H. Herrn DI. Anton Dörtl; 2)  
Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph Straßberger
18. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Jagd- und Forstwirtschaft, z.H. Herrn DI. Dr.  
Gerald Dirnberger
19. Abteilung Umwelthygiene, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
20. Gebietsbauamt Korneuburg, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Frau DI. Renate  
Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
21. Gebietsbauamt St. Pölten, Fachbereich Maschinenbautechnik, z.H. Herrn DI Johann  
Lehner, Am Bischofteich 1, 3100 St. Pölten
22. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35,  
1180 Wien
23. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
24. Herrn Ing. Ludwig POINTNER, Msc., pA TÜV Austria Services GmbH, Am Thalbach  
15, 4609 Thalheim bei Wels
25. Herrn Dipl.-Ing. Rudolf WENNY, c/o AXIS Ingenieurleistungen ZT Ges.m.b.H.,  
Schulring 15, 3100 St. Pölten
26. DI Thomas H. LEHNER, Anton Bruckner-Gasse 30, 2380 Perchtoldsdorf
27. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,  
Stubenbastei 5, 1010 Wien  
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.  
Hinweise finden Sie unter:  
[www.noel.gv.at/amtssignatur](http://www.noel.gv.at/amtssignatur)